

Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya

2136 Laa a.d. Thaya, Stadtplatz 43

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die am **30. Juni 2022** stattgefundene Sitzung des

GEMEINDERATES

Zeit: 19.00 Uhr

Ort: Saal Volksheim Laa

Anwesend: Bgm. Brigitte Ribisch, M.A., Vorsitzende
Vbgm. Georg Eigner,

Stadträte: Julius Markl, Helga Nadler, Christian Nikodym,
Ing. Karl Schäffer, HR Dir. Mag. Isabella Zins

Gemeinderäte: Thomas Appel, Mag. Georg Bernold, Sonja Böhm, Rudolf Cermak,
OV Arno Hausensteiner, Cornelia Kallaus, Clemens Mechtler,
Klaus Oberndorfer, OV Werner Pospichal, Mag. Roland Schmidt,
Heidi Schwungfeld-Fass, Gerald Steyrer, Mag. Kurt Sumhammer,
Mag. Thomas Stenitzer, Mag. Werner Überall, MSc, Markus Thüringer,
Christian Widi

Entschuldigt: StR David Reiff, GR Hermann Findeis, GR Martin Haas,
GR Gabriele Hoschek, GR Mag. Christoph Kepplinger-Prinz,

Weitere Teilnehmer: Robert Krendl, Schriftführung
Mag. Anita Eshjarian, Mag. Reinhold Russ,
Mag. Jürgen Steindorfer, Paul Six, Uwe Winkler

Bürgermeisterin Ribisch, M.A. stellt als Vorsitzender die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Weiters berichtet sie, dass vor Beginn der Sitzung 1 Dringlichkeitsantrag schriftlich eingebracht wurde.

Bürgermeisterin Ribisch, M.A. stellt für die ÖVP-Fraktion den Antrag, den Punkt

- **Personalangelegenheiten – Stundenerhöhung TBE**
als Dringlichkeitsantrag zu werten und in die Tagesordnung aufzunehmen.

Begründung:

Aufgrund der ständigen Leistung von Mehrstunden ist eine Entscheidung jetzt zweckmäßig.

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag wird in der Tagesordnung unter Pkt. 33 a) eingereiht.

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung

Da keine schriftlichen Einwendungen vorliegen gilt das Protokoll als genehmigt.

Gemeinderat Mag. Stenitzer nimmt an der Sitzung teil.

2. Ergänzungswahl in den Stadtrat

Roman Frühberger, M.Sc. hat mit Wirkung 16.6.2022 sein Amt als Stadtrat zurückgelegt. Gemäß § 102 NÖ Gemeindeordnung 1973 hat die Wahlpartei ÖVP, die Anspruch auf die Besetzung dieses Stadtrates hat, für die Wahl einen Wahlvorschlag erstattet. Gemeinderat Mag. Werner Überall, MSc wird zur Wahl vorgeschlagen. Diese gebundene Wahl erfolgt mit Stimmzettel und geheim. Gültige Stimmen können nur für den Wahlvorschlag abgegeben werden.

Wahlergebnis: Der Wahlvorschlag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 23 gültige Stimmen

3. Änderung der Entsendung in die Gemeinderatsausschüsse und sonstigen Ausschüsse

Bürgermeisterin Ribisch, M.A. stellt den Antrag, nachfolgende Gemeinderatsausschüsse entsprechend dem Wahlvorschlag von der ÖVP zu wählen. Diese gebundene Wahl erfolgt mit Stimmzettel und geheim. Gültige Stimmen können nur für den Wahlvorschlag abgegeben werden.

GA/7 – Finanz- und Vermögensverwaltung, Wirtschaft

statt: Roman Frühberger – neu: Mag. Werner Überall, MSc

Wahlergebnis: Der Wahlvorschlag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 24 gültige Stimmen

Bürgermeisterin Ribisch, M.A. stellt den Antrag, nachfolgende Änderungen zu beschließen:

Disziplinarkommission nach der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976

statt: Roman Frühberger – neu: GR Markus Thüringer

Gemeindeabwasserverband Laaer Becken

statt: Roman Frühberger – neu: StR Mag. Werner Überall, MSc

statt: Rainer Stohl – neu: GR Sonja Böhm

Stadtmauerstädte

Statt: Roman Frühberger – neu: StR Mag. Werner Überall, MSc

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Ribisch, M.A. wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Heizung Gebäudekomplex Staatsbahnstraße 104, Laa – Auftragsvergabe neue Heizungsanlage und Miete mobile Überbrückung

Stadtrat Nikodym stellt den Antrag, nachfolgenden Punkt zu beschließen:

Aufgrund des positiven Stadtratsbeschlusses vom 21.6.2022 zur Beendigung des Wärmelieferungsvertrages mit der MS energie&service KG möge der Gemeinderat beschließen, dass eine neue Heizungsanlage vor Ort angeschafft wird, für die nächste Heizsaison die Wärmelieferung über die MS energie&service KG erfolgt und eine mobile Heizzentrale als Backup-System für diese Zeit eingesetzt wird.

Laut der vorliegenden Wirtschaftlichkeitsrechnung des Bauhofleiters (mit Werten aus heutiger Sicht) ergibt sich durch eine eigene Heizung ein erheblicher Kostenvorteil, der geeignet ist die Investitionskosten zu tragen. Zusätzlich ist der direkte Betrieb der Heizung durch die Gemeinde insgesamt zweckmäßiger.

Konkret möge der Gemeinderat beschließen, dass eine neue Heizungsanlage laut dem vorliegenden Angebot an die Firma Fritz zu den vorliegenden Bedingungen in der Höhe von **82.748,12 Euro** exkl. Steuer vergeben wird, genauso wie die Kaminsanierung laut dem vorliegenden Angebot an die Firma Fritz zu den vorliegenden Bedingungen in der Höhe von **4.215 Euro** exkl. Steuer. Laut Bauhofleiter ist es für diese individuelle Sonderanlage in Zeiten wie diesen nicht einfach eine geeignete Fachfirma zu finden, die auch die Umsetzung fix zusagen kann. Außerdem sind laut Bauhofleiter die angebotenen Preise marktüblich. Zusätzlich möge der Gemeinderat beschließen, dass die Elektrotechnik adaptiert und teilweise neu gebaut wird zu geschätzten Materialkosten von rund **5.000 Euro** exkl. Steuer sowie der Bunker für die Pellets saniert wird zu geschätzten Materialkosten von rund **15.000 Euro** exkl. Steuer. Zusätzlich sind Reinigungsarbeiten und Adaptierungsmaßnahmen für den provisorischen Betrieb nötig, mit geschätzten Kosten von **5.000 Euro** exkl. Steuer. Die Durchführung aller dieser Arbeiten erfolgt durch Gewerke des Städtischen Bauhofes. Aufgrund der extremen Lieferzeiten ist eine Bestellung bereits jetzt nötig. Der Umbau der Heizanlage ist für Anfang Jänner 2023 angedacht, sodass die Bedeckung dieser Maßnahmen im VA 2023 vorgesehen wird (ausgenommen eine allfällige Anzahlung, die in der Position FF-Haus Laa mit insgesamt 50.000 Euro bedeckt wäre).

Gleichzeitig möge der Gemeinderat die vorliegende Vereinbarung mit der MS energie&service KG zur Wärmelieferung für die kommende Heizsaison (28.12.2022 bis 31.5.2023) zu den vorliegenden Bedingungen beschließen. Als Backup-System für diese Wärmelieferung möge der Gemeinderat die Miete einer mobilen Heizzentrale von der Firma Hotmobil laut vorliegendem Angebot zu vorliegenden Bedingungen zum Gesamtpreis von **9.505,54 Euro** exkl. Steuer beschließen. Diese mobile Heizanlage wird mit Heizöl betrieben. Im Einsatzfall werden die Kosten an die MS energie&service KG weiterverrechnet.

Beschluss: Der Antrag von StR Nikodym wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Auftragsvergabe - Community Nurse Laa

Stadtrat Nikodym stellt den Antrag, nachfolgenden Punkt zu beschließen:

Beschlussgemäß wurde das Förderprojekt Community Nurse Laa mit der Kanzlei Schiefer als Direktvergabe mit Bekanntmachung ausgeschrieben, wobei die an die Gemeinde gestellten Förderbedingungen durch das zuständige Bundesministerium im Wesentlichen der Inhalt der Ausschreibung war. Es wurden die regionalen Anbieter (Hilfswerk NÖ, NÖ Volkshilfe, Pflegedaheim und Caritas) sowie Bestcare24 (hat sich vorher bei der Gemeinde zum Projekt Community Nurse gemeldet) über die Ausschreibung informiert. Die Ausschreibung ist über eine

gängige Online-Plattform erfolgt. Es haben 4 Interessenten die Unterlagen heruntergeladen (die Information wer dies war, ist uns nicht zugänglich), es hat jedoch niemand angeboten (obwohl die Frist um 1 Woche bis Di. 7.6.2022, 12 Uhr verlängert wurde). Im Anschluss daran hat Bestcare24 als einziger weiterhin sein Interesse an einer Beauftragung nach der vorliegenden Zusammenarbeitsvereinbarung bekundet und ein informelles Angebot zu den Stundensätzen geschickt. Am 21.6.2022 gab es dazu ein Informationsgespräch mit den vorliegenden Erkenntnissen (AV 21.6.2022). Bestcare24 würde demnach nun mit einem geschätzten Auftragswert von 93.500 Euro (exkl. Steuer) die vergaberechtlichen Anforderungen für eine Direktvergabe erfüllen.

In Abstimmung der Kanzlei Schiefer ist das erste Verfahren (Direktvergabe mit Bekanntmachung) aus technischer Sicht „abgelaufen“ und muss von uns formell widerrufen werden (dafür sind keine Fristen einzuhalten). Bei Evaluierung der Kostenschätzung im Rahmen der nachfolgenden Markterkundung liegt das Angebot tatsächlich unter der Zulässigkeitsgrenze von 100.000 Euro exkl. Steuer, wodurch nach der Kanzlei Schiefer eine Direktvergabe zulässig ist.

Der Gemeinderat möge daher die Direktvergabe mit Bekanntmachung formal widerrufen und gleichzeitig die vorliegende Zusammenarbeitsvereinbarung (beschlussgemäß ausgearbeitet von der Kanzlei Schiefer mit unserer Qualitätsbeauftragten) inklusive der vorliegenden Anlagen A und B zur tatsächlichen Umsetzung des Projektes Community Nurse Laa nach der beschlossenen Fördervereinbarung mit der BestCare24 GmbH zum Stundensatz von 34,25 Euro exkl. Steuer pauschal für 21 Wochenstunden für den Projektzeitraum bis Ende 2024 (geschätzt 93.500 Euro exkl. Steuer für den Projektzeitraum) beschließen. Gleichzeitig möge der Gemeinderat beschließen, dass eine Basis-IT-Ausstattung für die Community Nurse in Laa (Standort: Erdgeschoß Rathaus, Laptop mit Windowsprogrammen, Telefon, Einbindung in IT) mit bis zu 2.000 Euro plus Steuer laut der Sachkostenförderung der angeschafft wird (Bieter AT-EDV und Computer Holzer, billigstes Angebot wird ausgewählt, Einbindung in IT-System durch unseren IT-Anbieter).

Beschluss: Der Antrag von StR Nikodym wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Grundsatzbeschluss Siedlungsstraße Hanfthal

Stadtrat Nikodym stellt den Antrag, nachfolgenden Grundsatzbeschluss zu fassen:

Für die Staubfreimachung des Restes der Siedlungsstraße in Hanfthal wurde ein Betrag von 100.000 Euro für das heurige Jahr vorgesehen (Planung VA-Erstellung im Herbst 2021). Die aktuelle Situation nach einer Markterkundung zeigt jedoch, dass die tatsächlichen Kosten zumindest um die Hälfte höher sein werden. Der Gemeinderat möge daher grundsätzlich beschließen, dass der Rest der Siedlungsstraße in Hanfthal in einem staubfrei gemacht wird und damit heuer begonnen wird, jedoch unter den Bedingungen, dass ein Teil der Kosten im Jahr 2023 bedeckt wird (und dies mit der ausführenden Baufirma auch umsetzbar ist) und die Ausgestaltung der Staubfreimachung derart optimiert wird, dass die geringstmöglichen Kosten entstehen. Aus heutiger Sicht ist ein konkreter Vergabebeschluss in der nächsten Gemeinderatssitzung vorgesehen.

Beschluss: Der Antrag von StR Nikodym wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Abschluss von Mietverträgen

Stadtrat Ing. Schäffer stellt den Antrag, nachfolgende Mietangelegenheiten zu beschließen:

Schaufenster-Vermieter:

Verlängerung der jeweiligen Vermieter-Verträge von 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023:

Christa und Reinhart Neumayer (2136 Laa an der Thaya, Stadtplatz 33 – 3 Schaufenster – monatliche Miete € 225,--)

Ilse Mair (2136 Laa an der Thaya, Stadtplatz 40 – 2 Schaufenster – monatliche Miete € 150,--)

(Der Mietvertrag zwischen der Stadtgemeinde Laa und dem Schaufenster-Vermieter Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft Kamptal GmbH, 2136 Laa an der Thaya, Stadtplatz 61/D – 3 Schaufenster – monatliche Miete € 225,--, läuft noch bis 31.12.2022)

Schaufenster-Untermieter:

Verlängerung der jeweiligen Verträge von 1. Juli 2022 bis 31. Dezember 2022:

Beate Schütz (2 Schaufenster Ilse Mair Stadtplatz 40 – monatliche Miete € 40,--)

Eva Hubeny (3 Schaufenster Christa und Reinhart Neumayer Stadtplatz 33 – monatliche Miete € 60,--)

Sonja Regen, Katharina Hagen und DI Jaroslav Schubert (jeweils 1 Schaufenster-Bereich Fa. Kamptal Stadtplatz 61/D – monatliche Miete € 20,--)

Beschluss: Der Antrag von StR Ing. Schäffer wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Geschäftsstücke des Grundverkehrs

Stadträtin Nadler stellt den Antrag, nachfolgende Geschäftsstücke zu beschließen:

8.1. **Löschung** des zu Gunsten der Stadtgemeinde Laa einverleibten **Wiederkaufsrechtes** für das Grundstück Nr. 1215/13, EZ 997, KG Wulzeshofen, Christian Bayer, Wulzeshofen 197

8.2. **Löschung** des zu Gunsten der Stadtgemeinde Laa einverleibten **Wiederkaufsrechtes** für das Grundstück Nr. 713/15, EZ 746, KG Hanfthal, Johann u. Gerlinde Schleifer, 2136 Hanfthal 260

8.3. **Löschung** des zu Gunsten der Stadtgemeinde Laa einverleibten **Wiederkaufsrechtes** für das Grundstück Nr. 3670/40, EZ 5617, KG Laa, Jürgen Wimmer, 2136 Laa, Rosenstraße 25

8.4. **Löschung** des zu Gunsten der Stadtgemeinde Laa einverleibten **Vorkaufs- und Wiederkaufsrechtes** für das Grundstück Nr. 7443/86, EZ 6063, KG Laa, Martin Sulz u. Lisa Petzina, 2136 Laa, Josef Haydn-Gasse 12

8.5. Antrag auf Abschreibung geringwertiger Trennstücke gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz entsprechend der Vermessungsurkunde GZ. 13447/2021 des DI Erwin Lebloch, mit der Geschäftsfallnummer: 1335/2022/06 durch die Abteilung des Trennstückes Nr. 2 im Ausmaß von 2 m² vom Grundstück Nr. 284, KG. Kottिंगneusiedl, Eigentümer: Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya – Öffentliches Gut, und die Abteilung des Trennstückes Nr. 3 im Ausmaß von 55 m² vom Grundstück Nr. 21, KG. Kottिंगneusiedl, Eigentümer: Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya, und Einbeziehung der Trennstücke Nr. 2 und 3 in das Grundstück Nr. 10/2, KG. Kottिंगneusiedl, Eigentümer: Mastalir Josef und Theresia,

2135 Kottingneusiedl 68. Die Teilflächen 2 und 3 werden von den Eheleuten Mastalir Josef und Theresia, 2135 Kottingneusiedl 68, zum Bauplatzpreis von 11,30 Euro/m² angekauft.

8.6. Antrag auf kostenlose Abschreibung geringwertiger Trennstücke gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz entsprechend der Vermessungsurkunde GZ. 13381/2021 des Zivilgeometer DI Erwin Lebloch vom 23.11.2021 mit der Geschäftsfallnummer: 1110/2022/06 durch die Abteilung des Trennstückes Nr. 1 im Ausmaß von 30 m² vom Grundstück Nr. 304/2, KG. Ungerndorf, Eigentümer: Breuer Bernd, Pappelweg 6/6/6, 2136 Laa a.d. Thaya, und Einbeziehung in das Grundstück Nr. 15, KG. Ungerndorf, Eigentümer: Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya – Öffentliches Gut. Die Teilfläche 1 stellt in der Natur eine Grünfläche (Nebenanlage) mit Straßenlaterne und öffentlichen Bäumen dar und wird als öffentliche Verkehrsfläche genutzt.

8.7. Antrag auf Abschreibung geringwertiger Trennstücke gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz entsprechend der Vermessungsurkunde GZ. 133917/2021 des DI Erwin Lebloch, mit der Geschäftsfallnummer: 668/2022/06 durch die Abteilung des Trennstückes Nr. 5 im Ausmaß von 3 m² vom Grundstück Nr. 1946/1, KG. Hanfthal, Eigentümer: Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya - Öffentliches Gut, und Einbeziehung des Trennstückes Nr. 5 in das Grundstück Nr. 136, KG. Hanfthal, Eigentümer: Kerbl Leo und Lehner Karin, Hanfthal 304, 2136 Laa an der Thaya, sowie die Abteilung des Trennstückes Nr. 9 im Ausmaß von 0 m² vom Grundstück Nr. 136, KG. Hanfthal, Eigentümer: Kerbl Leo und Lehner Karin, Hanfthal 304, 2136 Laa an der Thaya, und Einbeziehung des Trennstückes Nr. 9 in das Grundstück Nr. 1946/1, KG. Hanfthal, Eigentümer: Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya - Öffentliches Gut. Das Trennstück Nr. 5 wird von Kerbl Leo und Lehner Karin, Hanfthal 304, 2136 Hanfthal, zum Bauplatzpreis von 23,80 Euro/m² angekauft.

8.8. Abtretungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Laa und Herrn **Erich Ofner**, Hanfthal 265, 2136 Laa a.d. Thaya, über die kostenlose Abtretung einer Teilfläche gem. § 15 LiegTeilG der Figur 4 im Ausmaß von 3 m² vom Grundstück Nr. 502, KG. Hanfthal, des Herrn Erich Ofner entsprechend der Vermessungsurkunde des DI Erwin Lebloch, GZ. 13088/2021 vom 08.06.2021 und Übernahme dieser Fläche in das Öffentliche Gut in das Grundstück Nr. 1949, KG. Hanfthal.

8.9. Abtretungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Laa und Herrn **Sebastian Mechtler**, Neustadtpromenade 20, 2136 Laa a.d. Thaya, und Frau **Gabriele Mechtler**, Gärtnerstraße 8/1/2, 2136 Laa a.d. Thaya, über die kostenlose Abtretung einer Teilfläche gem. § 15 LiegTeilG der Figur 10 im Ausmaß von 1 m² vom Grundstück Nr. 419, KG. Hanfthal, des Herrn Sebastian Mechtler und der Frau Gabriele Mechtler entsprechend der Vermessungsurkunde des DI Erwin Lebloch, GZ. 13088/2021 vom 08.06.2021 und Übernahme dieser Fläche in das Öffentliche Gut in das Grundstück Nr. 1949, KG. Hanfthal, der Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya.

8.10. Kaufvertrag zwischen der Stadtgemeinde Laa als Verkäuferin und den **Eheleuten Teresa und Roland Olschnegger**, 2133 Ungerndorf 81, als Käuferin des Grundstücksteiles Figur 5 im Ausmaß von 281 m² vom Grundstück Nr. 319/9, KG. Ungerndorf, und des Grundstücksteiles Figur 6 im Ausmaß von 679 m² vom Grundstück Nr. 319/12, KG. Ungerndorf, im Bauland zu einem Kaufpreis von € 7.872,00 Euro (8,20 Euro/m²)

8.11. Ansuchen von **Herrn Thomas Berger**, 2064 Wulzeshofen 33 um Ankauf einer Teilfläche vom **Grundstück Nr. 266/6**, KG. Wulzeshofen, im Ausmaß von ca. 75 m² zum Grundstückspreis von 13,70 Euro/m². Der Grundstücksteil wird in der Natur schon als

Garten genutzt und wurde vor einiger Zeit dem Nachbargrundstück ebenfalls der bereits genutzte Grundstücksteil übergeben.

- 8.12. Herr Paul Palensky, Anton Bruckner-Straße 46, 2136 Laa a.d. Thaya, hat im Bauamt für die Grundeigentümerin Marion Bernold, Rohrweg 4, 2136 Laa a.d. Thaya, hinsichtlich des Ankaufs der Grundfläche der auf Gemeindegrund bestehenden WC-Anlage angefragt. Bereits im Jahr 2016 hat es dazu eine Anfrage gegeben und wurde nach der Behandlung im Stadtrat am 14.03.2016 schriftlich mitgeteilt, dass ein Ankauf zum aktuellen Bauplatzpreis der Siedlung am Kellerhügel (in der Höhe von 31,80 Euro) nach der Vorlage eines Vermessungsplanes mit der Darstellung aller vorhandenen Kellerröhren samt deren Überdeckung erfolgen kann (siehe angefügtes Schreiben vom 15.03.2016).
- 8.13. **Herr Manfred Grath**, Wehrgartenstraße 32, Laa a.d. Thaya, hat per e-mail vom 04.04.2022 um den Eintauch des landwirtschaftlichen Grundstückes Nr. 6396, KG. Laa an der Thaya, seiner Eltern Johann und Erika Grath, Unter der Stadt 8, Laa a.d. Thaya, im Ausmaß von 2008 m² mit einem Bauplatz in Laa an der Thaya angefragt. Da derzeit kein Bedarf für das landwirtschaftliche Grundstück neben der Kläranlage besteht, ist derzeit auch ein Abtausch mit einem Baugrundstück kein Thema.
- 8.14. **Imker Martin Grabner**, Hanfthal 258, 2136 Laa a.d. Thaya, hat um die Aufstellung von rund 10 Bienenstöcken auf dem Grundstück 796, KG. Hanfthal, im Thayapark (hinter Pagro/Tedi) angefragt. Die Aufstellfläche befindet sich neben dem von Herr Lehner angepachteten Grundstück im Thayapark östlich des Sportplatzes.
- 8.15. Basierend auf dem Grundsatzbeschluss vom 6.10.2020 möge der Gemeinderat die vorliegende Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Laa und dem **Kottingneusiedler Traktor Verein** für die Nutzung des Gebäudes auf dem Grundstück Nr. 233, KG Kottingneusiedl zu den vorliegenden Bedingungen beschließen. Das Vertragsverhältnis wird auf die Dauer von 19,5 Jahren abgeschlossen. Die Überlassung des Leihgegenstandes erfolgt unentgeltlich. Festgehalten wird, dass der Traktorverein die Grundsteuer, Wasser- sowie Kanalgebühren sowie Stromkosten übernimmt.

Beschluss: Der Antrag von StR Nadler wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Sondernutzungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Laa und dem Land NÖ für die Betreuung der Kreisverkehre

Stadtrat Ing. Schäffer stellt den Antrag, nachfolgenden Sondernutzungsvertrag zu beschließen:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Sondernutzungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Laa und dem Land NÖ betreffend die Gestaltung, Erhaltung und Pflege der Innenfläche der Kreisverkehre (Ungerndorfer Straße, Staatzer Straße und Eurospar) durch Errichtung einer neu gestalteten Grünanlage, Aufstellung eines Nachbaus des Laaer Rathauses und eines Springbrunnens zu den vorliegenden Bedingungen beschließen.

Beschluss: Der Antrag von StR Ing. Schäffer wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Stadtrat Markl stellt den Antrag, auf die Verlesung der einzelnen Punkte des Raumordnungsprogrammes zu verzichten, da sie vollinhaltlich in der Vorbereitungsmappe vorliegen.

Beschluss: Der Antrag von StR Markl wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

Stadträtin Nadler stellt den Antrag, die Änderung des Raumordnungsprogramms zu beschließen:

Die beabsichtigte 19. Änderung des digitalen örtlichen Raumordnungsprogramms in den Katastralgemeinden Laa a.d. Thaya, Hanfthal, Kottlingneusiedl und Wulzeshofen entsprechend den Unterlagen von Emrich Consulting ZT-GMBH vom Mai 2022 lag in der Zeit vom 17.05.2022 bis 28.06.2022 zur allgemeinen Einsicht auf. Schriftliche Stellungnahmen sind keine eingelangt.

Die angrenzenden Gemeinden, die Interessensvertretungen sowie die Landtagsklubs wurden von der Auflegung schriftlich benachrichtigt. Weiters wurden die betroffenen Grundeigentümer sowie die unmittelbaren Nachbarn schriftlich verständigt.

Ein Entwurf der 19. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde bereits an das Amt der NÖ Landesregierung übermittelt.

Da für die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes keine Strategische Umweltprüfung erforderlich ist und dem verordneten Entwicklungskonzept nicht widerspricht, wird bestätigt, dass alle Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, und angeregt, dass eine Genehmigung nach § 24 Abs. 11 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. 3/2014 idgF, entfällt. Der Änderungsanlass für die 19. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya liegt bei Änderungsfall 5 des Flächenwidmungsplanes in der Verwirklichung der Ziele des Entwicklungskonzeptes (gemäß § 25 Abs. 1 Z. 5 NÖ ROG 2014). Bei den Änderungsfällen 1, 2, 3, 4 und 6 des Flächenwidmungsplanes liegt eine wesentliche Änderung der Grundlagen (gemäß § 25 Abs. 1 Z. 2 NÖ ROG 2014) vor.

Die einzelnen Punkte der Änderung des **Flächenwidmungsplanes** des örtlichen Raumordnungsprogramms:

Änderungsfall 1:

Anpassung der Widmungsgrenzen an die aktuellen Grundstücksgrenzen im Bereich der Siedlungserweiterung Am Anger

Aufgrund des vorliegenden Teilungsplanentwurfes werden die Baulandgrenzen der Aufschließungszone BW-A5 bzw. des Bauland-Sondergebietes BS-Gemeinschaftseinrichtung sowie der Grünland Parkanlagen an die Grundstücksgrenzen des vorliegenden Teilungsplanentwurfes angepasst. Zum Teil werden die öffentlichen Verkehrsflächen reduziert und diese geringfügigen Flächen dem Bauland zugeschlagen. Zur Schaffung von zusätzlichen Parkmöglichkeiten wird die öffentliche Verkehrsfläche im Anschluss an das Bauland-Sondergebiet bzw. die angrenzende Parkanlage (Teil der Grundstück Nr. 6242, KG. Laa an der Thaya) um 4 m verbreitert bzw. an die geplanten Grundstücksgrenzen angepasst. Zudem wird die Parkanlage im östlichen Anschluss an die Aufschließungszone (Teil der Grundstück Nr. 6255, KG. Laa an der Thaya) im Norden an die neue Straßenflucht angepasst und geringfügig reduziert.

Änderungsfall 2:Ausweisung des öffentlichen Parkplatzes in der Hauptstraße als öffentliche Verkehrsfläche

Zur Sicherstellung des öffentlichen Parkplatzes wird die Widmungsgrenze zwischen Bauland-Kerngebiet (Grundstück Nr. 237/2 und 238, KG. Laa an der Thaya) und öffentlicher Verkehrsfläche (Grundstück Nr. 5949/1, KG. Laa an der Thaya) an den Naturstand angepasst. Die angrenzende öffentliche Verkehrsfläche wird entsprechend der erfolgten Abtretung ins öffentliche Gut an die neue Grundstücksgrenze angepasst.

Änderungsfall 3:Anpassung der Baulandgrenze an den aktuellen Kataster

Die Widmungsgrenze zwischen Bauland-Agrargebiet (Grundstück Nr. 10/2, KG. Kottingneusiedl) und öffentlicher Verkehrsfläche (Grundstück Nr. 21 und 11/1, KG. Kottingneusiedl) wird an die aktuelle Grundstücksgrenze angepasst. Dieser Teil der öffentlichen Verkehrsfläche ist für eine ordnungsgemäße Erschließung der angrenzenden Baulandflächen nicht erforderlich.

Änderungsfall 4:Korrektur der Widmungsgrenze zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Grünland Land- und Forstwirtschaft

Die kleine Grün- bzw. Gartenfläche (Grundstück Nr. 5/1, KG. Hanfthal) im Ausmaß von ca. 372 m² wird von öffentlicher Verkehrsfläche in Grünland Land- und Forstwirtschaft umgewidmet. Wie aus dem Auszug der 5. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya ersichtlich ist, war das gegenständliche Grundstück als Grünland Land- und Forstwirtschaft gewidmet. Im Rahmen der 7. Änderung des öROP der Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya wurde der Flächenwidmungsplan in ein GIS-System übernommen. Im Rahmen dieser Überführung dürfte das gegenständliche Grundstück fälschlicherweise als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen worden sein. In diesem Bereich war jedoch keine Änderung vorgesehen. Dieses Grundstück befindet sich in Privateigentum bzw. war niemals im öffentlichen Gut und ist für eine funktionsgerechte öffentliche Erschließung der Baulandflächen bzw. der Kellergasse nicht erforderlich.

Änderungsfall 5:Baulandabrundung im Zentrum von Wulzeshofen

Zur Sicherstellung des bestehenden Betriebsstandortes wird die Baulandgrenze (Grundstück Nr. 267/2, KG. Wulzeshofen) an die aktuelle Grundstücksgrenze entsprechend dem Teilungsplan GZ. 13555/2022 angepasst.

Der Bereich der ehemaligen Tankstelle wird bereits seit Jahren von der angrenzenden Kfz-Werkstätte angepachtet und wird nun von dieser erworben. An der Nordseite des Betriebes vom bestehenden Betriebsgebäude Richtung Osten wird ebenfalls eine Teilfläche hinzugekauft und soll das Betriebsgebiet entsprechend angepasst/verbreitert werden. Um das durch den Fußweg abgegrenzte Grundstück in das Betriebsgrundstück integrieren zu können, wird der in der Natur noch nicht realisierte Fußweg an die östliche Grundgrenze verschoben und in einer Breite von 4,5 m als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Auf den Grundstücken Nr. 246, 247, 266/6, 267/2 und 64/1, KG. Wulzeshofen ist ein Altstandort Toyota Kraft, Kfz-Werkstatt, in den Karten der NÖ Landesregierung, Wasserwirtschaft, erfasst. Der Betrieb auf dem Grundstück Nr. 267/2, KG. Wulzeshofen, wurde erst im Jahr 1997 gegründet und ist nach wie vor bestehend.

Änderungsfall 6:Anpassung der Straßenfluchtlinie an den aktuellen Kataster bzw. den Naturstand

Zur Sicherstellung der öffentlichen Erschließung wird die Widmungsgrenze zwischen Bauland-Agrargebiet (Grundstücks Nr. 534/1 und 553, KG. Wulzeshofen) und öffentlicher Verkehrsfläche (Grundstück Nr. 546, KG. Wulzeshofen) nach den jeweiligen Grenzvermessungen die Widmungsgrenzen an die aktuellen Grundstücksgrenzen angepasst.

Aktualisierung Kenntlichmachungen:
SEVESO – III Richtlinie der EU

Im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya ist ein Betrieb in der KG. Pernhofen als Betrieb der Seveso-III-Richtlinie ausgewiesen. Die relevante Teilfläche dieses Betriebes sowie die Sicherheitszone gemäß SEVESO-III-Richtlinie der EU wird im Flächenwidmungsplan entsprechend, den von der NÖ Landesregierung übermittelten Geodaten, kenntlich gemacht.

Sonstige Angaben sind in den Entwurfsunterlagen zur 19. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Emrich Consulting ZT-GMBH vom Mai 2022 enthalten.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde **LAA AN DER THAYA** möge folgende Verordnungen beschließen:

VERORDNUNG
der 19. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

§ 1 Flächenwidmungsplan

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Z. 2 und 5 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014), LGBI. 3/2015 idgF, wird hiermit der Flächenwidmungsplan für die Stadtgemeinde Laa an der Thaya in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.12.2021 (18. Änderung ÖROP) dahingehend abgeändert, dass für die in der zugehörigen Plandarstellung kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungen bzw. Nutzungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungen bzw. Nutzungen festgelegt werden.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführten und von DI Hans Emrich, MSc, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung vom Mai 2021 verfassten Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Bauamt der Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000 idgF, nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

In weiterer Folge möge der Gemeinderat der Stadtgemeinde **LAA AN DER THAYA** folgende Verordnung für die Freigabe der Aufschließungszone BW-A5 beschließen:

VERORDNUNG

zur Freigabe der Aufschließungszone BW-A5

Gemäß § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 idgF, wird die Aufschließungszone BW-A5 – (Teile der Grundstücke Nr. 6253, 6254 und 6255, KG. Laa an der Thaya) freigegeben.

Die Freigabebedingungen dieser Aufschließungszone BW-A5

- a) Sicherstellung einer geordneten Bebauung durch einen Teilbebauungsplan oder ein Bebauungskonzeptes sowie einen Teilungsplanentwurf

sind erfüllt. Die erforderlichen Unterlagen sind beigelegt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-10, nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag von StR Nadler wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Stadtrat Markl stellt den Antrag, auf die Verlesung der einzelnen Punkte des Teilbebauungsplanes zu verzichten, da sie vollinhaltlich in der Vorbereitungsmappe vorliegen.

Beschluss: Der Antrag von StR Markl wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Teilbebauungsplan „Am Anger“

Stadträtin Nadler stellt den Antrag, nachfolgenden Teilbebauungsplan zu beschließen:

Die beabsichtigte Erstellung eines Teilbebauungsplanes in der Katastralgemeinde Laa an der Thaya in einem Teilbereich der Siedlung Am Anger beim Matthias Göstl-Weg (Grundstück Nr. 6253, 6254, Teilfläche von 6255, Teilfläche von 6242, KG. Laa an der Thaya) entsprechend den Unterlagen von Emrich Consulting ZT-GMBH vom Mai 2022 lag in der Zeit vom 18.05.2022 bis 29.06.2022 zur allgemeinen Einsicht im Stadtamt auf. Schriftliche Stellungnahmen sind keine eingelangt.

Die betroffenen Grundeigentümer wurden von der Auflegung schriftlich verständigt.

Ein Entwurf des Teilbebauungsplanes wurde mit Schreiben vom 23.05.2022 an das Amt der NÖ Landesregierung übermittelt.

Die Inhalte des geplanten **Teilbebauungsplans** werden erklärt:

KG. Laa a.d. Thaya

Geltungsbereich Teilbebauungsplan

Der gegenständliche Teilbebauungsplan erstreckt sich über die Aufschließungszone BW-A5 (Teile der Grundstück Nr. 6253, 6254 und 6255, KG. Laa an der Thaya), das Bauland Sondergebiet für Gemeinschaftseinrichtungen (Teil der Grundstück Nr. 6242, KG. Laa an der

Thaya) sowie die Parkanlagen (Teil der Grundstück Nr. 6242, 6254 und 6255, KG. Laa an der Thaya). Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst nach Freigabe der Aufschließungszone BW-A5 eine Baulandfläche von 0,87 ha Bauland Wohngebiet und 0,11 ha Bauland Sondergebiet.

Vom Vermessungsbüro DI Erwin Lebloch, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, wurde bereits eine Parzellierung durchgeführt. Der Bebauungsplan erstreckt sich somit nordwestlich des Mathias Göstl Weges über die als Bauland Wohngebiet gewidmeten Grundstücke mit der Grundstück Nr. 6253/1, 6253/2, 6253/3, 6253/4, 6253/5, 6253/6, 6253/7, 6253/8, 6253/9, 6253/10, 6253/11 und 6253/12, KG. Laa an der Thaya, das als Bauland Sondergebiet BS Gemeinschaftseinrichtungen gewidmete Grundstück Nr. 6242/2, KG. Laa an der Thaya sowie die als Grünland Parkanlage gewidmeten Grundstücke mit der Grundstück Nr. 6242/3 sowie Teil der Grundstücks Nr. 6208, KG. Laa an der Thaya (gemäß Teilungsplanentwurf GZ.: 13572/2022 vom Vermessungsbüro DI Erwin Lebloch, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen). Die neuen Grundstücksgrenzen (inkl. Grundstücksnummern) werden im Teilbepauungsplan ausgewiesen.

Anpassung der Bebauungsstruktur

Ziel ist es, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bzw. der Umgebungsstruktur im Übergangsbereich zum Grünland einen hochwertigen Wohnstandort mit großzügigen öffentlichen Grünflächen und Plätzen zum Verweilen zu schaffen. Die breiten öffentlichen Vorgärten bieten ausreichend Platz für Baumkronen von Straßenbäumen zur natürlichen Beschattung.

Höchstzulässige Gebäudehöhe

Um die zulässige Gebäudehöhe an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen und die Errichtung von Niedrigenergiehäusern zu ermöglichen, wird die maximal zulässige Gebäudehöhe für Hauptschaufseiten mit 7 m - straßenseitig/gartenseitig, mit Ausnahme eines Streifens von 3,5 m parallel zu den seitlichen Grundstücksgrenzen mit Anbaupflicht - beschränkt. Der oberste Abschluss des Daches darf diese Höhe um 1,5 m überragen. Die höchstzulässige Gebäudehöhe gegen die seitliche Grundstücksgrenze mit Anbaupflicht wird mit 3,5 m (im Bereich 3,5 m parallel zu den seitlichen Grundstücksgrenzen mit Anbaupflicht) beschränkt.

Gekuppelte bzw. einseitig offene Bebauungsweise

Zur optimalen Ausnutzung der einzelnen Bauplätze wird für jeweils zwei aneinandergrenzende Bauplätze eine gekuppelte Bebauungsweise festgelegt. Für das jeweils angrenzende Grundstück wird eine einseitig offene Bebauungsweise ausgewiesen. In Abstimmung mit der vorliegenden Straßenplanung bzw. der Lage der gepflasterten Grundstückszufahrten wird eine verpflichtende Anbaupflicht der Hauptgebäude an die seitlichen Grundstücksgrenzen vorgesehen.

Anbaupflicht an die Straßenfluchtlinie bzw. die Baufluchtlinie

Für die einzelnen Bauplätze wird entlang der Straßenfluchtlinie bzw. der vorderen Baufluchtlinie eine Anbaupflicht der Hauptgebäude, mit Ausnahme eines Streifens von 3,5 m parallel zu den seitlichen Grundstücksgrenzen mit Anbaupflicht, vorgesehen. Aufgrund der großzügigen Vorgärten soll dadurch ein weiteres Abrücken der Gebäude verhindert werden.

Anbaupflicht an die Straßenfluchtlinie bzw. die Baufluchtlinie

Keine Beschränkung der Bebauungsdichte

Zur Sicherstellung einer optimalen Ausnutzung der Bauplätze, die unterschiedliche Größen aufweisen, wird die Bebauungsdichte nicht limitiert und keine maximal zulässige Bebauungsdichte festgelegt.

Festlegung der Straßenfluchtlinien

Die Straßenfluchtlinien werden gemäß der Kenntlichmachung der Baulandwidmung aus dem Flächenwidmungsplan der 19. Änderung ÖROP Laa an der Thaya ausgewiesen. Zudem wird die

innere Erschließung, die erst im Rahmen der Freigabe der gegenständlichen Aufschließungszone BW-A5 festgelegt werden, entsprechend dem vorliegenden Teilungsplan festgelegt.
Der im Westen verlaufende Mathias Göstl Weg weist eine Breite von rd. 8,5 m auf. Die beiden in West-Ost Richtung verlaufenden Erschließungsstraßen, die einen Anschluss an den Mathias Göstl Weg darstellen, sind mit einem Querschnitt von rd. 16,5 m ausgewiesen, wobei sich die südliche Richtung Grünes Band auf 10,75 m reduziert. Die Erschließungsstraße im südlichen Anschluss an das Bearbeitungsgebietes ist mit 6 m vorgesehen

Ausfahrtsverbot

Entlang des Mathias Göstl-Weges ist ein Grünstreifen mit einigen Stellplätzen mit Rasengittersteinen und Sickermulden geplant. Daher soll die Zufahrt zu den einzelnen Bauplätzen ausschließlich über die geplanten in West-Ost-Richtung verlaufenden Erschließungsstraßen erfolgen und entlang des Mathias Göstl-Weges wird ein Ausfahrtsverbot festgelegt.

Straßenprojekt – Niveau der geplanten Verkehrsflächen

Vom Büro ÖSTAP Engineering & Consulting GmbH, Ingenieurbüro für Umwelt-, Wasser- und Abwassertechnik wurde ein Straßenprojekt mit genauen Höhenangaben für die geplanten Verkehrsflächen erstellt. Diese Höhenkoten werden entlang der Straßenfluchtlinien in den Teilbebauungsplan übernommen und bilden die Grundlage für das Bezugsniveau.

Festlegung eines Bezugsniveaus

In Anpassung an das Straßenniveau wurde vom Büro ÖSTAP Engineering & Consulting GmbH, Ingenieurbüro für Umwelt-, Wasser- und Abwassertechnik zur Nivellierung des Geländes ein Bezugsniveau errechnet. Die Höhenangaben werden an den Schnittpunkten der einzelnen Bauplätze mit der Straßenfluchtlinie bzw. den Eckpunkten der einzelnen Bauplätze in den Teilbebauungsplan übernommen und stellen das Bezugsniveau dar bzw. sind für die jeweiligen Baulandgrundstücke linear zu interpolieren. Für sämtliche als Bauland Wohngebiet gewidmeten Grundstücke wird im Teilbebauungsplan ein Bezugsniveau (absolute Höhe in Metern über Adria) gem. § 4 Z. 11a NÖ BO 2014 ausgewiesen und ist daher verpflichtend herzustellen. Dieses bildet die Ausgangslage für die Ermittlung der Gebäudehöhe bzw. für die Veränderung des Geländes.

Da das Gelände im Bereich der Siedlungserweiterungsfläche weitgehend eben ist, unterscheidet sich das im Bebauungsplan festgelegten nicht wesentlich von der derzeitigen Höhenlage des Geländes, sondern stellt nur eine Anpassung an das geplante Straßenniveau dar.

Vordere Baufluchtlinien

Freifläche

Für die drei Baulandgrundstücke im Süden (Grundstück Nr. 6253/1, 6253/2 und 6253, KG. Laa an der Thaya – gemäß Teilungsplanentwurf) sowie jenes im östlichen Anschluss an das „Grüne Band“ (Grundstück Nr. 6253/4, KG. Laa an der Thaya – gemäß Teilungsplanentwurf) wird in Anlehnung an die begrünten Vorgärten im öffentlichen Straßenraum eine vordere Baufluchtlinie mit einem Bauwich von 5,75 m festgelegt. Diese bildet somit eine Fortführung der Straßenfluchtlinie der benachbarten Grundstücke. Mit Ausnahme der Zufahrt mit einer Breite von 3,5 m wird der restliche Vorgarten als Freifläche ausgewiesen und ist somit entsprechend den angrenzenden öffentlichen Vorgärten von jeglicher Bebauung freizuhalten. Durch das Abrücken der Bebauung von der Straßenfluchtlinie kann der Straßenraum auch im Bereich der privaten Vorgärten optisch verbreitert werden.

Bebauungsvorschriften

Für den Baulandbereich des Teilbebauungsplanes Am Anger werden zu den Stellplätzen und Grundstückseinfahrten sowie zur Gestaltung von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen und Parkanlagen folgende Bebauungsbestimmungen festgelegt:

Beschränkung der Zufahrtsbreite

Da für jeden Bauplatz im öffentlichen Vorgarten eine gepflasterte Grundstückszufahrt mit einer Breite von 3,5 m geplant ist, wird die Einfahrt pro Bauplatz entsprechend beschränkt. Die Lage ist an die vorliegende Straßenplanung anzupassen. Im Anschluss an die Zufahrten ist jeweils ein öffentlicher Parkplatz mit Rasengittersteinen vorgesehen.

Festlegung Anzahl der zu errichtenden Stellplätze Abrücken von Garagen

Aufgrund der großzügigen öffentlichen Grünflächen im öffentlichen Straßenraum wird die Anzahl der nach § 63 NÖ Bauordnung 2014 zu errichtenden Stellplätze pro Wohneinheit auf 2 Stellplätze erhöht. Um auch vor der Garage einen Stellplatz errichten zu können, ist diese von der Straßenflucht bzw. der vorderen Baufluchtlinie mindestens 5 m abzurücken.

Stellplätze und Grundstückseinfahrten:

- a. Im Bauland Wohngebiet sind pro Wohneinheit 2 Stellplätze auf Eigengrund vorzusehen.
- b. Garagen sind in einem Mindestabstand von 5 m von der Straßenfluchtlinie bzw. bei Grundstücken mit privaten Vorgärten von der vorderen Baufluchtlinie zu errichten.
- c. Die Einfahrt pro Bauplatz ist auf eine Breite von 3,5 m beschränkt, wobei diese an die Grundstücksgrenze mit Anbaupflicht anzuordnen ist.

Die Stadtgemeinde plant Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen oder Parkanlagen mit einer maximalen Höhe von 1,9 m zu beschränken. Die Höhe der Einfriedungen im Bereich der privaten Vorgärten soll jedoch reduziert und mit maximal 1,5 m beschränkt werden.

Gestaltung von Einfriedungen

Gestaltung von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen und Parkanlagen

- a. Die Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen oder Parkanlagen dürfen eine maximale Höhe von 1,9 m nicht überschreiten.
- b. Die Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen oder Parkanlagen im Bereich des vorderen Bauwuchs der Grundstücke mit den Grundstücks Nr. 6253/1, 6253/2, 6253/3 und 6253/4, KG. Laa an der Thaya (gemäß Teilungsplanentwurf von DI Erwin Lebloch GZ.: 13572/2022) dürfen eine maximale Höhe von 1,5 m nicht überschreiten.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde **LAA AN DER THAYA** möge folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG zur Erlassung eines Teilbebauungsplanes „Am Anger“

§ 1 Allgemeines

Aufgrund des § 29 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. 3/2015 idgF, wird hiermit für die Siedlungserweiterung Am Anger (Teile der Grundstücke Nr. 6253, 6254, 6255 und 6242, KG. Laa an der Thaya) ein Teilbebauungsplan erlassen.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von DI Hans Emrich, M.Sc, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung vom Mai 2022 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Bauamt der Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Bebauungsvorschriften

Für den Baulandbereich des Teilbebauungsplanes Am Anger werden folgende Bebauungsbestimmungen festgelegt:

1. Stellplätze und Grundstückseinfahrt:

- a. Im Bauland Wohngebiet sind pro Wohneinheit 2 Stellplätze auf Eigengrund vorzusehen.
- b. Garagen sind in einem Mindestabstand von 5,00 m von der Straßenfluchtlinie bzw. bei Grundstücken mit privaten Vorgärten von der vorderen Baufluchtlinie zu errichten.
- c. Die Einfahrt pro Bauplatz ist auf eine Breite von 3,50 m beschränkt, wobei diese an die Grundstücksgrenze mit Anbaupflicht anzuordnen ist.

2. Gestaltung von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen und Parkanlagen

- a. Die Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen oder Parkanlagen dürfen eine maximale Höhe von 1,90 m nicht überschreiten.
- b. Die Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen oder Parkanlagen im Bereich des vorderen Bauwuchs der Grundstücke Grstnr. 6253/1, 6253/2, 6253/3 und 6253/4, KG Laa an der Thaya, (gemäß Teilungsplanentwurf von DI Erwin Lebloch GZ.: 13572/2022) dürfen eine maximale Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idgF, nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag von StR Nadler wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Grundstückspreise neu für Bauplätze

Stadtrat Nikodym stellt den Antrag, nachfolgende Grundstückspreise zu beschließen:

Der Gemeinderat möge nachfolgende Grundstückspreise für Bauplätze (nur Grundpreis ohne Aufschließung) ab 1.7.2022 beschließen.

KG. Ungerndorf: € 18,00/m²

KG. Wulzeshofen: € 22,00/m²

KG. Kottingneusiedl: € 22,00/m²

KG. Hanfthal: € 29,00/m²

Laa/Thaya:

Siedlung Anger-NEU € 72,00/m²

(tatsächlicher Verkaufsstart erst nach der Informationsveranstaltung Anfang September)

gilt für alle Bauplätze:

spätestens nach 2 Jahren muss um eine Baubewilligung angesucht werden!

Andere bestehende Grundstückspreise (auch für Betriebsgründe) bleiben bis auf weiteres unverändert.

Beschluss: Der Antrag von StR Nikodym wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Verbindliches Muster-Kaufansuchen Grundstücke Siedlung Anger

Stadträtin Nadler stellt den Antrag, vorliegendes Muster-Kaufansuchen zu beschließen:

Im Sinne der Rechtssicherheit und größtmöglicher Transparenz möge der Gemeinderat die vorliegende Vorlage für ein verbindliches Kaufansuchen für die Grundstücke in der Siedlung am Anger beschließen. Es wird festgehalten, dass der tatsächliche Verkaufsstart erst nach einer diesbezüglichen Informationsveranstaltung (Stadtratsbeschluss vom 21.6.2022, Pkt. 7) Anfang September erfolgt.

Bürgermeisterin Ribisch, M.A. berichtet im Detail über die Vorgehensweise beim Verkauf der ersten Bauplätze bei der neuen Siedlung am Anger.

Beschluss: Der Antrag von StR Nadler wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Förderungen im Wohnbaubereich neu

Stadtrat Nikodym stellt den Antrag, nachfolgende Förderungen zu beschließen:

Die Stadtgemeinde Laa an der Thaya beabsichtigt die Förderungen im Wohnbaubereich komplett neu aufzustellen und zu vereinfachen. Es soll künftighin eine neue Private Wohnbauförderung und neue Revitalisierungsförderungen bis auf weiteres geben. Der Gemeinderat möge daher folgendes beschließen:

- Richtlinie Private Wohnbauförderung

Ziel: Unterstützung von Privatpersonen, die in der Stadtgemeinde Laa an der Thaya ein neues Wohnhaus errichten. Der Erhalt bzw. das leichte Wachstum in der Gesamtbevölkerung in der Stadtgemeinde Laa an der Thaya soll damit auch weiterhin gesichert werden. Diese Förderung ist an die tatsächliche Fertigstellung gebunden, damit das Ziel der Ansiedelung auch tatsächlich erreicht wird. Die Förderung soll rasch und einfach zur Anwendung kommen.

Konkreter Förderungsinhalt: Die Private Wohnbauförderung beinhaltet einen einmaligen Betrag von 2.500 Euro für ein neu errichtetes Ein- oder Zweifamilienhaus für Privatpersonen (natürlichen Personen) als Bauwerber bzw. Eigentümer des Bauwerks. Die Förderung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Laa an der Thaya. Die Private Wohnbauförderung kann im Zeitpunkt der tatsächlichen Fertigstellung beantragt werden. Fertigstellung heißt konkret, dass alle vorgeschriebenen Atteste und Bestätigungen laut Baubewilligungsbescheid für das Hauptgebäude (Wohngebäude) vorgelegt werden und die Fertigstellung korrekt ist bzw. keine Verbesserungen nötig sind. Das heißt konkret, dass etwaige Garagen, Carports oder Einfriedungen noch nicht fertiggestellt sein müssen. Die Private Wohnbauförderung umfasst keine Wohnhäuser von Bauträgern oder ähnlichem. Etwaige offene Forderungen der Stadtgemeinde Laa an der Thaya gegenüber dem Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung bzw. danach werden gegengerechnet. Die Richtlinie Private Wohnbauförderung ist eine hinreichend bestimmte Richtlinie über Subventionsvergaben gemäß § 35 (1) NÖ Gemeindeordnung 1973 und § 38 (1) Ziffer 1. NÖ Gemeindeordnung 1973, die einen eindeutigen Vollzug gewährleistet.

- **Revitalisierungsförderungen**

Ziel: Unterstützung bei Vorhaben von Privatpersonen und Bauträgern, bei denen in der Stadtgemeinde Laa an der Thaya alte, nicht mehr genutzte Wohngebäude durch neue Wohngebäude ersetzt werden. Damit soll eine Belebung des Laaer Stadtzentrums, aber auch aller anderen Stadtteile von Laa und der Dorfzentren aller vier Katastralgemeinden gefördert werden. Der Erhalt bzw. das leichte Wachstum in der Gesamtbevölkerung in der Stadtgemeinde Laa an der Thaya soll damit auch weiterhin gesichert werden. Diese Förderung ist an die tatsächliche Fertigstellung des neuen Wohngebäudes gebunden, damit das Ziel der Ansiedelung auch tatsächlich erreicht wird. Die Förderung soll rasch und einfach zur Anwendung kommen.

Konkret bestehen die Revitalisierungsförderungen aus:

- **Richtlinie Revitalisierungsförderung P1**

Konkreter Förderungsinhalt: Die Revitalisierungsförderung P1 beinhaltet einen einmaligen Betrag von 5.000 Euro für den Abbruch von mehr als 50 Prozent (überwiegend) der bebauten Fläche eines bestehenden Wohngebäudes verbunden mit der Errichtung eines Ein- oder Zweifamilienhaus von Privatpersonen (natürlichen Personen) als Bauwerber bzw. Eigentümer des Bauwerks. Die Förderung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Laa an der Thaya. Die Revitalisierungsförderung P1 kann im Zeitpunkt der tatsächlichen Fertigstellung der Neuerrichtung beantragt werden. Fertigstellung heißt konkret, dass alle vorgeschriebenen Atteste und Bestätigungen laut Baubewilligungsbescheid für das Hauptgebäude (Wohngebäude) vorgelegt werden und die Fertigstellung korrekt ist bzw. keine Verbesserungen nötig sind. Das heißt konkret, dass etwaige Garagen, Carports oder Einfriedungen noch nicht fertiggestellt sein müssen.

Die Revitalisierungsförderung P1 umfasst keine Wohnhäuser von Bauträgern oder ähnlichem (juristische Personen). Etwaige offene Forderungen der Stadtgemeinde Laa an der Thaya gegenüber dem Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung bzw. danach werden gegengerechnet. Die Richtlinie Revitalisierungsförderung P1 ist eine hinreichend bestimmte Richtlinie über Subventionsvergaben gemäß § 35 (1) NÖ Gemeindeordnung 1973 und § 38 (1) Ziffer 1. NÖ Gemeindeordnung 1973, die einen eindeutigen Vollzug gewährleistet.

- **Revitalisierungsförderung A2**

Konkreter Förderungsinhalt: Die Revitalisierungsförderung A2 beinhaltet einen einmaligen Betrag von 5.000 Euro für den Abbruch von mehr als 50 Prozent (überwiegend) der bebauten Fläche eines bestehenden Wohngebäudes verbunden mit der Errichtung eines Wohnhauses von Bauträgern oder ähnlichem (juristische Personen) und von Privatpersonen (natürlichen Personen) als Errichter. Die Förderung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Laa an der Thaya. Die Revitalisierungsförderung A2 kann im Zeitpunkt der tatsächlichen Fertigstellung der Neuerrichtung beantragt werden. Fertigstellung heißt konkret, dass alle vorgeschriebenen Atteste und Bestätigungen laut Baubewilligungsbescheid für das Hauptgebäude (Wohngebäude) vorgelegt werden und die Fertigstellung korrekt ist bzw. keine Verbesserungen nötig sind. Das heißt konkret, dass etwaige Garagen, Carports oder Einfriedungen noch nicht fertiggestellt sein müssen.

Etwaige offene Forderungen der Stadtgemeinde Laa an der Thaya gegenüber dem Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung bzw. danach werden gegengerechnet. Der Gemeinderat entscheidet bei dieser Förderung im Einzelfall nach Antragsstellung. Für Privatpersonen (natürliche Personen) ist diese Förderung eine Alternative für inhaltlich anders gelagerte Fälle, wobei für diese immer nur eine Revitalisierungsförderung (P1 oder A2) pro Bauvorhaben zur Anwendung kommen kann.

Zusätzlich gilt für alle Förderungen: Es kann nur eine der neuen Förderungen pro Bauvorhaben in Anspruch genommen werden, d.h. entweder nur die Private Wohnbauförderung, nur die

Revitalisierungsförderung P1 oder nur die Revitalisierungsförderung A2 (keine Doppel- oder Mehrfachförderung). Die Private Wohnbauförderung, die Revitalisierungsförderung P1 und die Revitalisierungsförderung A2 sind ab 1.7.2022 gültig für neue, jeweils darin angeführte Angelegenheiten. Folgende Förderungen werden mit der Gültigkeit der drei neuen Förderung eingestellt bzw. können nicht mehr beantragt werden: alle Arten von Zinsenzuschüssen, die vom Gemeinderat als Richtlinie beschlossen wurden, Gewährung von ermäßigten Kaufpreisen in den vier Katastralgemeinden und die Ermäßigungen auf den Kaufpreis pro Kind. Bereits laufende Verfahren nach dem alten Förderregime werden nach diesem abgeschlossen. Die Fassadenförderung (von Wohnhäusern bei Sanierung und Neugestaltung) in ihrer aktuellen Form bleibt auch bis auf weiteres unverändert gültig.

Gemeinderat Mag. Sumhammer stellt den Antrag, die Revitalisierungsförderungen P1 und A2 von 5.000 Euro auf 10.000 Euro aufzustocken.

Beschluss: Der Antrag von GR Mag. Sumhammer wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 7 Pro – 14 Kontrastimmen (ÖVP), 3 Stimmenhaltungen (SPÖ, ULLAA)

Beschluss: Der Antrag von StR Nikodym wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. Grundsatzbeschluss Förderungen Nahversorger

Stadtrat Nikodym stellt den Antrag, nachfolgenden Grundsatzbeschluss zu fassen:

Der Nahversorger im Laaer Stadtzentrum mit Gütern des täglichen Bedarfes ist eine sehr bedeutende Infrastruktureinrichtung für die Bevölkerung. Nach dem Sperren der Spar-Filiale soll ein neuer Nahversorger diese Aufgabe übernehmen. Daher möge der Gemeinderat grundsätzlich beschließen, dass die Impulsförderung nach den vorhandenen Richtlinien zur Anwendung kommen soll und zusätzlich in Anbetracht der herausragend wichtigen Funktion für die Bevölkerung sowie als eine wesentliche Maßnahme zur nötigen Belebung des Laaer Stadtplatzes insgesamt eine Wirtschafts-Förderung in der Höhe von 50.000 Euro für die Anschaffung von Ausstattung aller Art. Ein neuer Betreiber muss entsprechende konkrete, schriftliche Anträge stellen, die dann in den nächsten Gemeinderatssitzungen im Detail beschlossen werden.

Da auch in Hanfthal die Nahversorgung bedroht ist, möge der Gemeinderat grundsätzlich beschließen, auch dort Maßnahmen zum Erhalt der Infrastruktur für Güter des täglichen Bedarfes gesetzt werden. Auch in diesem Fall müssen erst weitere konkrete Informationen eingeholt werden bzw. ein konkreter, schriftlicher Antrag gestellt werden.

Gemeinderat Mag. Schmidt stellt den Antrag, die Fördersumme auf max. 60.000 Euro zu erhöhen und auf alle Katastralgemeinden auszuweiten.

Beschluss: Der Antrag von GR Mag. Schmidt wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 7 Pro – 17 Kontrastimmen (ÖVP, SPÖ, ULLAA)

Beschluss: Der Antrag von StR Nikodym wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 23 Pro – 1 Stimmenthaltung (Cermak)

16. Berichte des Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Gemeinderat Cermak bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der unangemeldeten Prüfung vom 10.6.2022 zur Kenntnis. Dieser Bericht ist dem Protokoll angeschlossen (Beilage 1).

17. 2. Nachtragsvoranschlag 2022 einschließlich Dienstpostenplan

Stadtrat Nikodym stellt den Antrag, den 2. Nachtragsvoranschlag 2022 einschließlich Dienstpostenplan zu beschließen:

Der 2. Nachtragsvoranschlag 2022 einschließlich aller erforderlichen Beilagen, insbesondere mit den Änderungen im Dienstpostenplan, lag in der Zeit vom 10.6. bis 24.6.2022 bei ortsüblicher Kundmachung zur öffentlichen Einsichtnahme auf; schriftliche Stellungnahmen wurden keine abgegeben.

Beschluss: Der Antrag von StR Nikodym wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 18 Pro – 6 Kontrastimmen (Markl, Schmidt, Sumhammer, Stenitzer, Zins, Böhm)

18. Anpassung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe

Stadtrat Nikodym stellt den Antrag, die Anpassung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe laut nachfolgender Verordnung zu beschließen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Laa an der Thaya hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2022 beschlossen, **den Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe** gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014, NÖ LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F., mit **€ 630,00** (statt bisher € 483,00) festzusetzen.

Die Verordnung tritt am **1.8.2022** in Kraft.

Beschluss: Der Antrag von StR Nikodym wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 Pro – 7 Kontrastimmen (proLAA, FPÖ)

19. Anpassung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge

Stadtrat Nikodym stellt den Antrag, die Anpassung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge laut nachfolgender Verordnung zu beschließen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Laa an der Thaya hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2022 beschlossen, **die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge** gemäß § 41 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, NÖ LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F., mit

€ 5.000,00 (statt bisher € 3.000,00)

für jeden gemäß § 63 Abs. 1 und 2 NÖ Bauordnung 2014, in Zusammenhang mit § 11 NÖ Bautechnikverordnung 2014, NÖ LGBl. Nr. 4/2015, verpflichtenden Stellplatz, für welchen die Herstellung nicht möglich ist, festzusetzen.

Die Verordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Gemeinderat Cermak stellt den Antrag, die Stellplatz-Ausgleichsabgabe auf 8.000 Euro zu erhöhen.

Beschluss: Der Antrag von GR Cermak wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 2 Pro – 22 Kontrastimmen (ÖVP, proLAA, SPÖ, FPÖ)

Beschluss: Der Antrag von StR Nikodym wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 18 Pro – 6 Kontrastimmen (Bernold, Markl, Schmidt, Stenitzer, Zins, Böhm)

20. Anpassung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder

Stadtrat Nikodym stellt den Antrag, die Anpassung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder laut nachfolgender Verordnung zu beschließen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Laa an der Thaya hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2022 beschlossen, **die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder** gemäß § 41 Abs. 4 und 5 der NÖ Bauordnung 2014, NÖ LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F., mit

€ 500,00 (statt bisher € 300,00)

für jeden gemäß § 65 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014, in Zusammenhang mit § 14 NÖ Bautechnikverordnung 2014, NÖ LGBl. Nr. 4/2015, verpflichtenden Stellplatz, für welchen die Herstellung nicht möglich ist, festzusetzen.

Die Verordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag von StR Nikodym wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 Pro – 7 Kontrastimmen (proLAA, FPÖ)

21. Anpassung der Verordnung für die Erhebung einer Hundeabgabe

Stadtrat Nikodym stellt den Antrag, die Anpassung der Hundeabgabe laut nachfolgender Verordnung zu beschließen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2022 die Erhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden auf Grund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702-8, wie folgt beschlossen:

1. Abgabe für Nutzhunde	jährlich	€	6,54
2. Abgabe für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz	jährlich	€	89,00
3. Abgabe für alle übrigen Hunde	jährlich	€	39,00

Die Hundeabgabe ist jeweils bis zum 15. Februar des laufenden Jahres fällig.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag von StR Nikodym wird angenommen.

X:\Krendl\GR-ÖFF\2022-06-30.doc

Abstimmungsergebnis: 17 Pro – 7 Kontrastimmen (proLAA, FPÖ)

22. Anpassung der Verordnung für die Festsetzung des Standgeldes für Märkte

Stadtrat Nikodym stellt den Antrag, die Anpassung des Standgeldes für Märkte laut nachfolgender Verordnung zu beschließen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Laa/Thaya hat in seiner Sitzung am 30. Juni.2022 folgende

VERORDNUNG

Betreffend der Festsetzung der Marktgebühren (privatrechtliches Entgelt) für Märkte beschlossen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Laa/Thaya beschließt gemäß § 16 Abs. 3 Z. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 (FAG 2001), BGBl. I 2001/3, in der derzeit geltenden Fassung, die Festsetzung von Marktgebühren in der folgenden Höhe:

Für Jahrmärkte:

Pro angefangenen Laufmeter des Marktstandes€ 2,00

Für jene Einrichtungen, die nicht als Marktstand gewertet werden können, wird die Höhe der Marktstandsgebühr pro m² der Einrichtung bemessen.

In diesem Fall beträgt die Marktstandsgebühr pro angefangenen m²€ 1,50

Außerdem wird für die Reservierung der Standplätze jährlich eine einmalige Marktgebühr (Einlöse) in der Höhe von € 2,00 pro angefangenen lfm. bzw. € 1,50 pro angefangenen m² eingehoben.

Für Wochenmärkte und andere Märkte (Gelegenheitsmärkte):

Pro angefangenen Laufmeter des Marktstandes€ 1,50

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag von StR Nikodym wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 Pro – 7 Kontrastimmen (proLAA, FPÖ)

23. Anpassung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Laa in Laa, Hanfthal, Kottingneusiedl und Wulzeshofen

Stadtrat Nikodym stellt den Antrag, die Anpassung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Laa in Laa an der Thaya, Hanfthal, Kottingneusiedl und Wulzeshofen laut nachfolgender Verordnung zu beschließen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya beschließt in seiner Sitzung am 30.6.2022 auf Grund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480 in der geltenden Fassung, folgende Friedhofsgebührenordnung:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

a) Grabstellengebühren

- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle bzw. der Leichenkammer (Kühlanlage)

§ 2 Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen, bei Urnensäulen und Urnennischen auf 10 Jahre und bei Grüften auf 30 Jahre beträgt für

LAA AN DER THAYA:

Erdgräber:

einzelne Reihengräber (1 Leiche)	€	105,00	einf. Reihengrab
Familiengräber, und zwar			
zur Beerdigung bis zu 2 Leichen.....	€	215,00	einf. Innengrab
zur Beerdigung bis zu 4 Leichen.....	€	400,00	dopp. Innengrab
zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€	480,00	einf. Randgrab
zur Beerdigung bis zu 4 Leichen.....	€	930,00	dopp. Randgrab
Urnengräber (4 Urnen)	€	70,00	

Urnensäulen:

zur Beisetzung von 1 Urne.....	€	70,00
zur Beisetzung von 2 Urnen.....	€	105,00

Urnennischen:

zur Beisetzung von 4 Urnen.....	€	1 600,00
---------------------------------	---	----------

Grüfte (30 Jahre)

zur Beerdigung bis zu 3 Leichen.....	€	3 255,00
zur Beerdigung bis zu 6 Leichen.....	€	4 800,00

HANFTHAL:

Erdgräber:

einzelne Reihengräber (1 Leiche)	€	105,00	einf. Reihengrab
Familiengräber, und zwar			
zur Beerdigung bis zu 2 Leichen.....	€	215,00	einf. Grab
zur Beerdigung bis zu 4 Leichen.....	€	400,00	dopp. Grab

Urnensäulen:

zur Beisetzung von 1 Urne.....	€	70,00
zur Beisetzung von 2 Urnen.....	€	105,00

Grüfte (30 Jahre)

zur Beerdigung bis zu 3 Leichen.....	€	3 255,00
zur Beerdigung bis zu 6 Leichen.....	€	4 800,00

KOTTINGNEUSIEDL:

Erdgräber:

einzelne Reihengräber (1 Leiche)	€	105,00	einf. Reihengrab
Familiengräber, und zwar			
zur Beerdigung bis zu 2 Leichen.....	€	215,00	einf. Innengrab
zur Beerdigung bis zu 4 Leichen.....	€	400,00	dopp. Innengrab

zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€	480,00	einf. Randgrab
zur Beerdigung bis zu 4 Leichen.....	€	930,00	dopp. Randgrab
<u>Urnsäulen:</u>			
zur Beisetzung von 1 Urne.....	€	70,00	
zur Beisetzung von 2 Urnen.....	€	105,00	
<u>Grüfte (30 Jahre)</u>			
zur Beerdigung bis zu 3 Leichen.....	€	3 255,00	
zur Beerdigung bis zu 6 Leichen.....	€	4 800,00	

WULZESHOFEN:

Erdgräber:

einzelne Reihengräber (1 Leiche)	€	105,00	einf. Reihengrab
Familiengräber, und zwar			
zur Beerdigung bis zu 2 Leichen.....	€	215,00	einf. Grab
zur Beerdigung bis zu 4 Leichen.....	€	400,00	dopp. Grab

Urnsäulen:

zur Beisetzung von 1 Urne.....	€	70,00
zur Beisetzung von 2 Urnen.....	€	105,00

Grüfte (30 Jahre)

zur Beerdigung bis zu 3 Leichen.....	€	3 255,00
zur Beerdigung bis zu 6 Leichen.....	€	4 800,00

(2) Bei einzelnen Reihengräbern beträgt die Grabstellengebühr für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren die Hälfte der im Abs. (1) festgesetzten Gebühren.

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und Urnsäulen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für Grüfte, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (3) Für Urnennischen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit **€ 70,00** festgesetzt.

§ 4

Höhe der Beerdigungsgebühr

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei:

a) Erdgrabstellen ohne Eindeckung.....	€	425,00
b) Erdgrabstellen mit Eindeckung	€	820,00
c) Kindergräbern ohne Eindeckung	€	140,00
d) Kindergräbern mit Eindeckung	€	425,00
e) Urnengräbern ohne Eindeckung	€	140,00
f) Urnengräbern mit Eindeckung.....	€	425,00

g) Grüften	€	540,00
h) Urnensäulen	€	75,00
i) Urnennischen	€	75,00

Der Zuschlag für Beerdigungen an einem Samstag beträgt € 290,00.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung - Exhumierung - einer Leiche) beträgt bei:

a) Erdgrabstellen ohne Eindeckung.....	€	850,00
b) Erdgrabstellen mit Eindeckung	€	1 240,00
c) Kindergräbern ohne Eindeckung	€	285,00
d) Kindergräbern mit Eindeckung	€	565,00
e) Urnengräbern ohne Eindeckung	€	285,00
f) Urnengräbern mit Eindeckung.....	€	565,00
g) Grüften	€	1 075,00
h) Urnensäulen	€	145,00
i) Urnennischen	€	145,00

§ 6 Höhe der Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle bzw. der Leichenkammer (Kühlanlage)

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle bzw. der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 65,00.

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem 1.1.2023 in Kraft, die bisherige Friedhofsgebührenordnung tritt mit gleicher Wirkung außer Kraft.

Beschluss: Der Antrag von StR Nikodym wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 Pro – 8 Kontrastimmen (proLAA, FPÖ, SPÖ)

Gemeinderat Mag. Stenitzer verlässt den Sitzungssaal.

24. Gewährung von Subventionen an Vereine und Interessensgemeinschaften

Stadtrat Nikodym stellt den Antrag, nachfolgende Ansuchen an den Gemeinderat weiterzuleiten:

24.1. Institut für Narrative Kunst NOE, 2154 Kleinbaumgarten 31

Ansuchen um Gewährung einer Förderung für die beiden künstlerischen Jahresprojekte „STERNLESEN“ und „Wort an Wort: Berührung“ laut vorliegendem Konzept in der Höhe von 1.300 Euro.

Der Gemeinderat möge eine Subvention in der Höhe von 750 Euro beschließen.

24.2. Verschönerungsverein Wulzeshofen

Ansuchen um Gewährung einer Subvention für finanzielle Belastungen aus bisherigen Tätigkeiten in der Höhe von 2.500 Euro.

Der Gemeinderat möge eine Subvention in der Höhe von 2.500 Euro beschließen.

24.3. **Lead Niskor, 2130 Mistelbach**

Ansuchen um Gewährung einer finanziellen Unterstützung für die Reinigung des jüdischen Denkmals. Das Denkmal wurde Anfang 2022 beschmiert. Kosten Fa. Thornton 670 Euro

Der Gemeinderat möge eine Subvention in der Höhe von 670 Euro beschließen.

24.4. **FF Ungerndorf**

Ansuchen um Gewährung einer Subvention in der Höhe von 3.000 Euro für A1 Festnetz- und Blaulicht SMS Grundgebühren und für die Anschaffung notwendiger Ausrüstung

Der Gemeinderat möge eine Subvention in der Höhe von 3.000 Euro beschließen.

24.5. **Dominik Trost, Reckturmstraße 27, 2136 Laa**

Ansuchen um Gewährung eines Fahrkostenzuschusses für die Beförderung von Hilfsmittel an die polnisch-ukrainische Grenze.

Der Gemeinderat möge eine Subvention in der Höhe von 500 Euro beschließen.

24.6. **Jennifer Kresitschnig (Jezek)**

Ansuchen um Gewährung einer finanziellen Unterstützung für die Umsetzung des Projektes „Eine Geschichte Österreichs in 105 Objekten“

Der Gemeinderat möge eine Subvention in der Höhe von 180 Euro beschließen.

24.7. **SVÖ Verein für Deutsche Schäferhunde**

Ansuchen um Gewährung einer finanziellen Unterstützung in der Höhe von 8.000 Euro für verschiedenste Reparaturarbeiten (Dach, Hundeboxen, Zaun, Beregnung, Flutlicht) Gesamtausgaben ca. 15.000 Euro.

Der Gemeinderat möge eine Subvention in der Höhe von 4.000 Euro beschließen.

24.8. **Laaer Motorradfreunde**

Ansuchen um Gewährung einer Subvention in der Höhe von 2.500 Euro für die Ausgaben im Zuge der Adaptierungen des neue erworbenen Vereinsheimes auf dem Gelände des ehemaligen Paintballplatzes in Laa.

Der Gemeinderat möge eine Subvention in der Höhe von 700 Euro beschließen.

Beschluss: Der Antrag von StR Nikodym wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

25. Lauf um die Burg 2022

Stadtrat Nikodym stellt den Antrag, nachfolgenden Punkt zu beschließen:

Der Gemeinderat möge für die Veranstaltung Lauf um die Burg am 17. September 2022 Kosten in der Höhe von rund **8.250 Euro** für T-Shirt, Logos und Werbung beschließen. Weiters möge

der Gemeinderat eine Spende in der Höhe von **10 Euro/Teilnehmer** an die St. Anna Kinderkrebsforschung beschließen.

Im Sinne des § 26 Bundesvergabegesetz 2018 wird festgehalten, dass keiner der an der Zusammenstellung der Informationen für die Auftragsvergabe beteiligten Bediensteten irgendein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse an dem Vergabeverfahren hat.

Beschluss: Der Antrag von StR Nikodym wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 22 Pro – 1 Kontrastimme (Zins)

26. Förderungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Laa an der Thaya mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH für das Projekt LIS Laa – Neustadt Kanal und Wasserleitung

Stadtrat Nikodym stellt den Antrag, nachfolgenden Fördervertrag zu beschließen:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Fördervertrag mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, für das Projekt LIS Laa – Neustadt Kanal und Wasserleitung in der Höhe von **40.000 Euro** (= förderbare Gesamtkosten) zu den vorliegenden Bedingungen (= vorläufige Pauschalförderung von 16.600 Euro) beschließen.

Beschluss: Der Antrag von StR Nikodym wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

27. Stiftungsfonds Bürgerspitalfonds – Rechnungsabschluss 2021

Stadtrat Nikodym stellt den Antrag, den vorliegenden Rechnungsabschluss 2021 mit Einnahmen von 13.308,44 Euro und Ausgaben von 12.997,64 laut vorliegender Aufstellung zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag von StR Nikodym wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

28. Vereinbarung mit der Starhembergkaserne – Partner des Heeres

Vizebürgermeister Eigner stellt den Antrag, nachfolgende Vereinbarung zu beschließen:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Vereinbarung mit der Starhembergkaserne FüUS für die Verleihung der Auszeichnung „Partner des Heeres“ zu den vorliegenden Bedingungen beschließen.

- Die Stadtgemeinde LAA an der Thaya bekennt sich zum Bundesheer und dessen Aufgaben zur Umfassenden Landesverteidigung
- Mit der FüUS bzw. vormals FMTS, besteht eine ununterbrochene regelmäßige Zusammenarbeit im Bereich Amateurfunk (AMRS) seit Ende der 80er-Jahre
- Die FüUS ist einer der Hauptakteure seit Beginn der Internationalen Funkausstellung in LAA an der Thaya im Jahr 1986
- Einladung des Stadtrates seit Ende der 80er-Jahre zum Traditionstag und der Jahresabschlussfeier der FMTS bzw. FüUS
- Einladung des Kader FüUS zu Veranstaltungen der Stadtgemeinde LAA an der Thaya

- Die regelmäßige Präsenz der FüUS bei Veranstaltungen in LAA an der Thaya, trägt die Fähigkeiten und Leistungsbereitschaft der Führungsunterstützung im Bundesheer, in die Bevölkerung
- Die Stadtgemeinde LAA an der Thaya ist bemüht, dass Bundesheer in das laufende Geschehen in der Stadt miteinzubeziehen
- Jahrelange gegenseitige Besuche und Veranstaltungen des Stadtrates und Kader der FüUS in der Starhembergkaserne sowie in LAA an der Thaya, haben das gegenseitige Vertrauen und Verständnis zum Bundesheer, sowie eine gute Zusammenarbeit gestärkt und gefördert
- Die Stadtgemeinde LAA an der Thaya ist bemüht, die Zusammenarbeit mit der FüUS wie bisher aufrecht zu erhalten und an die zukünftigen Herausforderungen anzupassen

Zusätzlich wurde in der Stadtratssitzung am 21.6.2022 beschlossen, die Verhandlungen mit der Kaserne Mistelbach ebenfalls fortzusetzen.

Beschluss: Der Antrag von Vbgm. Eigner wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

29. Bericht des Energiestadtrates und der Umweltschutzstadträtin

Die Berichte des Energiestadtrates und der Umweltschutzstadträtin werden an den Gemeinderat weitergeleitet.

Gemeinderat Mag. Stenitzer verlässt die Sitzung.

30. Daseinsvorsorge – Bericht der Bürgermeisterin

Bürgermeisterin Ribisch, M.A. berichtet im Detail über folgenden Maßnahmen:

- die Ablehnung der Errichtung eines Schutzweges beim Kindergarten Ostbahnhof als Ergebnis einer diesbezüglichen Verkehrsverhandlung
- die Beschädigung der Trinkwasser-Transportleitung Zlabern bei Bauarbeiten und die diesbezügliche Kontaktaufnahme mit der Gemeinde Neudorf wegen der Kostenübernahme
- notwendige Abänderungen in den bereits beschlossenen Tauschverträgen Prewein und Oberenzer
- Heizung Huber-Areal und das Grünes Manifest
- aktuelle Entwicklungen der Projekte LaaPlus und Therme Laa

31. Corona-Krise – Bericht der Bürgermeisterin

Bürgermeisterin Ribisch, M.A. berichtet im Detail über konkrete Maßnahmen in der Corona-Krise.

32. Ukraine-Krise – Bericht der Bürgermeisterin

Bürgermeisterin Ribisch, M.A. berichtet, dass die Gemeindewohnungen Marktplatz (Sonnenhof) und Kottingneusiedl 47/1, per Prekarium an ukrainische Flüchtlingsfamilien vergeben sind.

33. Personalangelegenheiten

Der Tagesordnungspunkt 33. wird als nicht öffentliche Sitzung geführt und die Verhandlungsschrift darüber im nicht öffentlichen Protokoll abgelegt.

Ende der Sitzung: 21.25 Uhr

Beilage 1:

Niederschrift über die G e b a r u n g s p r ü f u n g 1 0 . 0 6 . 2 0 2 2

Am 10.06.2022 um 13:30 Uhr findet im Rathaus eine angekündigte Sitzung des Prüfungsausschusses statt.

Anwesend:

Obmann: GR Rudolf CERMAK
Mitglieder: GR Hermann FINDEIS
GR Heidi SCHWUNGFELD-FASS
GR Mag. Roland SCHMIDT

Entschuldigt:

GR OV Arno HAUSENSTEINER
GR Mag. Kurt SUMHAMMER
GR Markus THÜRINGER

Folgende Tagesordnung wurde einstimmig genehmigt:

1. Kassaprüfung
2. Belegprüfung
3. Konditionen Anpassung laufende Darlehen
4. Restrukturierung Haftung Therme Laa Phase 1

1. Kassaprüfung

Die Kassa wurde geprüft und in Ordnung befunden (s. Beilage)

2. Belegprüfung

Die Belege wurden stichprobenartig geprüft und für in Ordnung befunden. Fragen zu den Belegen wurden durch Mag. Jürgen Steindorfer und Katrin Pamperl beantwortet.

Zusätzlich wurde das Ukraine-Hilfskonto überprüft. Die Spendenmittel wurden zweckgemäß verwendet.

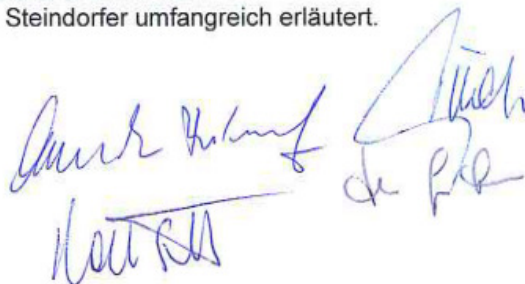
3. Konditionen Anpassung laufende Darlehen

Fragen wurden von Mag. Jürgen Steindorfer ausführlich beantwortet.

4. Restrukturierung Haftung Therme Laa Phase 1

Das Thema wurde von Mag. Steindorfer umfangreich erläutert.

Ende der Sitzung: 14:45 Uhr



Bericht

über die am

10.06.2022

in der Stadtgemeinde Laa an der Thaya

stattgefundene

Gebärungsprüfung durch den Prüfungsausschuß**Anwesend:****Mitglied: Obmann GR Rudolf CERMAK****Mitglied: GR Hermann FINDEIS****Mitglied: GR Heidi SCHWUNGFELD-FASS****Mitglied: GR Mag. Roland SCHMIDT****Mitglied: OV Arno HAUSENSTEINER****Mitglied: GR Markus THÜRINGER****Mitglied: GR Mag. Kurt SUMMHAMMER***Entschuldig
entbehrlich
anwesend***Entschuldigt:****Kassenverwalter: KL Jürgen Steindorfer****1. Istbestände**

Bargeld

Girokonto Nr. 24213681201 **DIE ERSTE Bank Laa**

Auszug Nr. 111 vom 09.06.2022

Girokonto Nr. 24213681200 **DIE ERSTE Bank Laa (Geb.u.Abg.)**

Auszug Nr. 111 vom 09.06.2022

ISTBESTAND:

EURO	2.787,80
EURO	1.139.704,65
EURO	3.500,00
EURO	1.145.992,45

2. Sollbestände (Buchabschluß):

Einnahmen:	bar	Giro I	Giro II	letzte Buchung:

Hauptbuch	2.787,80	1.139.704,65	3.500,00
ungebuchte Belege			
Summe:			
Ausgaben:			
Hauptbuch			
ungebuchte Belege			
Summe:			
Sollbestand:			

Die im Rahmen der Kassaprüfung erfolgte Kassenbestandsaufnahme ergab die Übereinstimmung zwischen dem Kassensoll- und dem Kassenistbestand.

die **Übereinstimmung**
einen Mehrvorfund von EURO

Dieser Betrag wurde unter der Einnahmepost Nr.
vorläufig als Verwahrgeld gebucht.

einen Fehlbetrag von EURO

Dieser Betrag wurde unter der Ausgabenpost Nr.,

vorläufig als Vorschuß zu Lasten des Kassenverwalters verbucht
wurde vom Kassenverwalter der Barkasse ersetzt.

3. Rücklagen:

Vorhandene Rücklagen – Sparkonten, Wertpapiere

4. Wertpapiere (Wertgegenstände):

II.

1. Kassenbelege

- a) Sind alle Ausgaben von der Bürgermeisterin (Vizebürgermeister) schriftlich angeordnet (§76 NÖ GO)?
- b) Ist beim unbaren Zahlungsverkehr eine Doppelzeichnung vorgesehen (§ 76 NÖ GO) und liegen die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Zeichnungserklärungen auf?
- c) Weisen die Kassenbelege die erforderlichen Merkmale wie Haushaltsstelle, Rechnungsbetrag, Empfänger – Einzahler, Zahlungsgrund, Datum etc. auf?
- d) Sind den Belegen die dazugehörigen Bestell-, Lieferscheine und Rechnungen angeschlossen?

2. Buchführung

- a) Ist tagfertig gebucht – liegen Buchungsrückstände vor – ab wann?
- b) Sind die Journale und Sachkonten seitenweise aufgerechnet?

- c) Sind in den Journalen, auf den Sachkonten oder auf Belegen Radierungen, Überschreibungen oder sonstige unzulässige Änderungen vorgenommen worden?

3. Voranschlag – Rechnungsabschluss

- a) Wird der Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) eingehalten?
- b) Werden die außer- und überplanmäßigen Ausgaben vom Gemeinderat beschlossen (§ 76 NÖ GO)?
- c) Erfolgt eine laufende Kreditüberwachung, welche die Einhaltung des Voranschlages erleichtert bzw. gewährleistet?
- d) Werden beschlossene Voranschlagsprovisorien auch schriftlich ausgefertigt?
- e) Sind für jene Ausgaben, die eines Beschlusses des Gemeinderates bedürfen (§ 35 NÖ GO), auch nachweislich Beschlüsse gefaßt worden (Protokoll)?
- f) Sind für jene Ausgaben, die eines Beschlusses des Gemeindevorstandes bedürfen (§ 36 NÖ GO), auch nachweislich Beschlüsse gefaßt worden (Protokoll)?

- g) Ist ein genehmigter Kassenkredit im Laufe des Haushaltsjahres überschritten oder ein nichtgenehmigter in Anspruch genommen worden?
- h) Wie hoch waren diese Überschreitungen bzw. nichtgenehmigten Inanspruchnahmen von Kassenkrediten?
- i) Werden alle eingeräumten Darlehen auch für jene außerordentliche Zwecke verwendet, für die sie laut Voranschlag bestimmt sind?
- j) Werden alle gewährten Beihilfen und Zuschüsse zweckgebunden verwendet?
- k) Werden alle Schulumlagen und Schulerhaltungsbeiträge an Schulgemeinden – sofern die Gemeinde zu solchen gehört – vierteljährlich im Voraus entrichtet (§ 48 NÖ Pflichtschulgesetz)?
- l) Wird die Höhe jeder von der Gemeinde zu vergebenden Subvention durch Gemeinderatsbeschluß festgelegt (Protokoll)?
- m) Festgestellt Mängel im Rechnungsabschluss:
- 4. Abgaben**
- a) Sind für den Steuer- und Gebührenbereich der Gemeinde alle erforderlichen Verordnungen erlassen?
- b) Wurden diese der Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt (§ 88 NÖ GO)?

- c) Werden die Steuern und Gebühren termingerecht vorgeschrieben?
- d) Werden von den Steuerpflichtigen die Abgabenerklärungen für die Selbstbemessungsabgaben (Lohnsummensteuer, Getränke- und Speiseeisensteuer, Lustbarkeitsabgabe) zeitgerecht eingereicht?
- e) Sind diese Erklärungen vollständig ausgefüllt?
- f) Werden die Abgabenerklärungen sachlich und rechnerisch überprüft (Prüfungsvermerk)?
- g) Wird dem Prinzip der Kostendeckung im Gebührenbereich Rechnung getragen (z.B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Müllbeseitigung)?

5. Vermögensnachweise

- a) Wird das bewegliche Vermögen der Gemeinde laufend erfasst (z.B. Inventar, Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge)?
 - b) Sind die Grundvermögensnachweise vorhanden?
 - c) Wird das Vermögen vorhandener wirtschaftlicher Unternehmungen oder Stiftungen gesondert geführt?
- III. Wird die gesamte Gebarung **wirtschaftlich** – **sparsam** – **zweckmäßig** geführt?

IV.

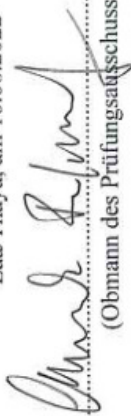
Sonstige Feststellungen des Prüfungsausschusses:
siehe *Anhang*

a) Wurde der letzte schriftliche Bericht des Prüfungsausschusses dem Gemeinderat vorgelegt und unter einem eigenen Tagesordnungspunkt behandelt?

b) Wurden die vom Prüfungsausschuß bei den letzten Prüfungen festgestellten Mängel behoben?
siehe Anhang

V.
Empfehlungen (Anträge) des Prüfungsausschusses:

Laa/Thaya, am 10.06.2022


.....
(Obmann des Prüfungsausschusses)


.....
(Mitglied des Prüfungsausschusses)


.....
(Mitglied des Prüfungsausschusses)

.....
(Mitglied des Prüfungsausschusses)


.....
(Mitglied des Prüfungsausschusses)

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung haben sich die Bürgermeisterin und der Kassenverwalter zu diesem Bericht schriftlich zu äußern.

1. Stellungnahme der Bürgermeisterin:

lt. Beilage